



Satzung der TAKKT AG

TAKKT AG

Presselstraße 12
70191 Stuttgart
Deutschland

T + 49 711 3465-80
F + 49 711 3465-8100

service@takkt.de
www.takkt.de

Sitz: Stuttgart
HRB 19962

WWW.TAKKT.DE

Satzung der TAKKT AG

(Stand: Nach Eintragung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 24. Mai 2023)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: TAKKT AG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind oder sein werden: Versandhandel und/oder Multi-Channel-Vertrieb von vornehmlich gewerblich genutzten Produkten, insbesondere von Lager- und Betriebseinrichtungen jeder Art, Büroartikeln jeder Art und ähnlichen Waren, sowie sämtlichen damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch in angrenzenden Geschäftsgebieten oder Märkten, wie Fabrikation, Handel und Dienstleistungen. Zur Leitung der Gruppe gehören insbesondere auch die konzerninterne Zuordnung von Führungs- und Tochtergesellschaften sowie die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen, Unternehmensgruppen und Unternehmensbeteiligungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die im Zusammenhang mit der Betätigung nach Abs. 1 stehen oder diese zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann sämtliche vorstehende Geschäftstätigkeiten selbst, aber auch durch verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG erfüllen, insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, und/oder dazu Zweigniederlassungen errichten.

§3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 65.610.331,00 (i. W.: Euro fünfundsechzig Millionen sechshundertzweihundertdreißig). Es ist eingeteilt in 65.610.331 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 17. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 32.805.165,00 gegen Ausgabe von bis zu 32.805.165 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:
 - › zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - › wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien folgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer beziehungsweise sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
 - › bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen. Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien anzurechnen.

- › Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.
 - › Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 17. Mai 2027 nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.
- (3) Die Form etwaiger Aktienurkunden und Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der Aktionäre abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

III. VORSTAND

§5 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung, die für den Vorstand verbindlich ist, zu erlassen. In der Geschäftsordnung sind Rechtshandlungen und Geschäfte zu bezeichnen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis bestimmter Geschäfte erfolgen.

§6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Generelle Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft (Prokura, Handlungsvollmachten) dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass die Gesellschaft durch zwei Personen vertreten wird.

IV. AUFSICHTSRAT

§7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit beschließen, wobei das Amtszeitende aller Aufsichtsratsmitglieder auf den selben Zeitpunkt fallen muss.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter aus irgendeinem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu erfolgen.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden - sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt - in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§9 Geschäftsordnung, Einberufung, Fassungsänderungen

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden einberufen durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder durch Mittel der Telekommunikation erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung (§ 110 AktG) stattfinden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand einen dahingehenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie nur deren Fassung betreffen.

§10 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr
 - a) eine feste Vergütung von jährlich Euro 55.000,00
 - b) für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss eine ergänzende feste Vergütung von Euro 3.000,00
 - c) für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrates oder an einer Präsenzsitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 500,00 pro Sitzungstag. Finden an einem Tag mehrere vergütungspflichtige Sitzungen statt, kann das Sitzungsgeld pro Tag nur einmal beansprucht werden.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag aus der Vergütung gemäß Absatz 1 a). Sein Stellvertreter erhält zusätzlich zu seiner festen Vergütung gemäß Absatz 1 a) weitere Euro 25.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält den doppelten, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung gemäß Absatz 1 b).
- (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ein Kalenderjahr ist unmittelbar nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die auf dieses Kalenderjahr folgt, zahlbar. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 c) ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen. Die auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu zahlende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet. Bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bzw. eines Ausschusses während eines Geschäftsjahres, vermindert sich die Vergütung gemäß Absatz 1 a) und b) zeitanteilig entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus der mit einer höheren Vergütung verbundenen Funktion aus, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.
- (4) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 12 Absatz 1.
- (4) Die Hauptversammlung kann vollständig oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat, wobei eine solche Form mit der Einladung bekannt zu machen ist. Die Entscheidung über eine solche Übertragung und deren Ausgestaltung trifft der Vorstand.
- (5) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrats, die (i) ihren Dienst-, Erst- oder Zweitwohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, können im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von einem Jahr nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister. Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§11 Ort und Einberufung, Bild- und Tonübertragungen

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie kann jedoch auch im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder eines deutschen Börsenplatzes stattfinden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

§12 Teilnahmebedingungen, Ausübung des Stimmrechts

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Hauptversammlung eine bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG erfolgen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in

der auch eine Erleichterung (§ 134 Absatz 3 AktG) bestimmt werden kann. Die Gesellschaft bietet mindestens einen in der Einladung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises der Berechtigung an. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre Ihre Stimme auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§13 Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, oder ein von ihm bestimmtes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von dem Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und kann hierbei auch von der angekündigten Tagesordnung abweichen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§14 Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. GESCHÄFTSJAHR, RÜCKLAGEN, VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§16 Rücklagen, Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 66,67 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / SONSTIGES

§17 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Abgaben (Notar, Handelsregister, Veröffentlichungen, Hauptversammlung, Beratung und sonstige) trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand wird auf einen Betrag von insgesamt Euro 2.500,00 geschätzt.

§18 Informationsübermittlung durch Datenfernübertragung

Die Gesellschaft kann Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch mittels elektronischer Medien (Datenfernübertragung i. S. d. § 30 B Abs. 2 WpHG) übermitteln.